

Leitfaden zur Umsatzsteuerbefreiung bestimmter Kultureinrichtungen

der Gesetzgeber hat gemäß § 4 Nr. 20a S. 1 UStG unter anderem die Umsätze von Theatern, Orchestern, Chören, Museen, Büchereien, Archiven und Denkmälern der Bau- oder Gartenbaukunst von der Umsatzsteuer befreit, wenn es sich um Einrichtungen des Bundes, der Länder oder der Kommunen handelt. Eine Umsatzsteuerbefreiung ist für gleichartige Einrichtungen anderer Träger, z.B. von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden, ebenfalls möglich. Voraussetzung hierfür ist eine Bescheinigung der zuständigen Bezirksregierung, dass die jeweiligen Einrichtungen die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllen wie die zuvor genannten staatlichen Einrichtungen (§ 4 Nr. 20a S. 2 UStG).

Wesentliche Kriterien für die Vergleichbarkeit sind die Dauerhaftigkeit einer Einrichtung oder eine auf Dauer angelegte Tätigkeit sowie die Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit. Einmalige Aktionen wie die entgeltliche Aufführung eines Projektchores fallen also nicht unter die bescheinigungsfähigen Tätigkeiten. Ebenso werden die Kirchenbücher der Kirchengemeinden im Unterschied zu offiziellen Diözesanarchiven grundsätzlich nicht als Archive angesehen. Für Museen, Kunstsammlungen, Denkmalführungen muss es regelmäßige Öffnungszeiten und offene Angebote geben. Gelegentliche (unregelmäßige) Öffnungen oder ein Zugang nur auf Wunsch oder Anmeldung reichen für eine Befreiung nicht aus. Eingeschränkte Öffnungszeiten bei Büchereien stehen dagegen bis zu einem gewissen Maß einer Umsatzsteuerbefreiung nicht entgegen, solange der Zugang für die interessierte Öffentlichkeit garantiert ist.

Die Anträge zur Erteilung der Bescheinigungen können formlos gestellt werden, müssen aber bestimmte Angaben zu den jeweiligen Einrichtungen bzw. Tätigkeiten enthalten. In Abstimmung mit den Bezirksregierungen haben die Diözesen und Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen Musteranschriften und Vorlagen erstellt. Sie stehen als Arbeitshilfe „**Musterantrag Umsatzsteuerbefreiung Kultureinrichtungen**“ zur Verfügung.

Für sämtliche in Frage kommenden Einrichtungen einer Kirchengemeinde bzw. eines Kirchengemeindeverbandes muss der Kirchenvorstand bzw. die Verbandsvertretung als gesetzlicher Vertreter nur **einen Antrag** stellen. Dem Antrag ist **pro Einrichtung** jeweils eine Anlage mit Auskünften über Bezeichnungen, Zwecke und Aktivitäten, Öffnungszeiten, Tätigkeitsumfängen etc. beizufügen. Die entsprechenden Angaben sind ordnungsgemäß einzutragen. Sofern es **Satzungen, Informationsmaterial** oder **Flyer** gibt, sollten diese beigefügt werden. Der Antrag ist zu siegeln, vom Kirchenvorstand bzw. von der Verbandsvertretung zu unterschreiben und an die zuständige Bezirksregierung zu senden.

Die Bezirksregierungen werden pro Antrag nur eine Bescheinigung ausstellen, in der alle begünstigten Einrichtungen bzw. Tätigkeiten genannt werden. Für danach gegründete Einrichtungen bzw. aufgenommene Tätigkeiten sind neue Anträge zu stellen.

Möglichkeiten der Umsatzsteuerbefreiung

Katholische Öffentliche Büchereien (KÖB)

Hat die zuständige Bezirksregierung bescheinigt, dass die Kirchengemeinde mit ihrer KÖB die gleichen kulturellen Aufgaben wie Bund, Länder oder Kommunen erfüllt, sind folgende Einnahmen der KÖB **steuerbefreit**:

- Einnahmen aus der Ausleihe
- Einnahmen aus Jahresgebühren
- Einnahmen aus dem Verkauf von **gebrauchten** Büchern aus dem Bestand
- Kopiergelder für einzelne Kopien aus Medien, die vor Ort verliehen werden
Wichtig: Kopien dürfen nur für nicht gewerbliche Zwecke unter Beachtung der Verwertungsrechte erstellt werden!

Einige Einnahmen sind trotz einer Befreiung durch die Bezirksregierung umsatzsteuerpflichtig. **Steuerpflichtig** sind unter anderem:

- Verkauf neuer Bücher und sonstiger Medien
- Devotionalienverkäufe
- Provisionen aus dem Verkauf neuer Bücher und sonstiger neuen Medien
- Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken
- Einnahmen aus Lesungen und vergleichbaren Veranstaltungen mit Autoren

Aufgabenbereiche der KÖBs:

- Erfüllung des Bildungsauftrages der katholischen Kirche
- Unterstützung der kognitiven Entwicklung von Kindern durch altersgerechte Literatur und Angebote zur Leseförderung
- Breit gefächertes Medienangebot zur Persönlichkeitsentwicklung, Festigung des Glaubens und der politischen Meinungsbildung
- Ort der Begegnung und der Kommunikation zur Förderung des sozialen Miteinanders
- Angebote von kulturellen Veranstaltungen wie zum Beispiel Autorenlesungen oder Leseförderung

Chöre und Orchester

Hat die zuständige Bezirksregierung bescheinigt, dass die Kirchengemeinde mit ihren Chören oder Orchestern die gleichen kulturellen Aufgaben wie Bund, Länder oder Kommunen erfüllt, sind folgende Einnahmen der Chöre und Orchester **steuerbefreit**:

- Einnahmen aus Eintrittsgeldern
- Einnahmen aus Gagen
- Einnahmen aus Nebenleistungen wie Garderobe oder Verkauf von Programmen

Einige Einnahmen sind trotz einer Befreiung durch die Bezirksregierung umsatzsteuerpflichtig. **Steuerpflichtig** sind unter anderem:

- Einnahmen aus dem Verkauf von Tonträgern
- Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken

Wichtiger Hinweis: Einmalige Aktionen wie die entgeltliche Aufführung eines Projektchores fallen nicht unter die bescheinigungsfähigen Tätigkeiten.

Museen

Hat die zuständige Bezirksregierung bescheinigt, dass die Kirchengemeinde mit ihren Museen die gleichen kulturellen Aufgaben wie Bund, Länder oder Kommunen erfüllt, sind folgende Einnahmen der Museen **steuerbefreit**:

- Einnahmen aus Eintrittsgeldern
- Einnahmen aus Führungen
- Einnahmen aus Vorträgen
- Nebenleistungen wie Aufbewahrung der Garderobe oder Verkauf von Katalogen und Museumsführern

Einige Einnahmen sind trotz einer Befreiung durch die Bezirksregierung umsatzsteuerpflichtig.

Steuerpflichtig sind unter anderem:

- Einnahmen aus dem Verkauf von Postkarten, Plakaten, Reproduktionen*
- Einnahmen aus dem Verkauf von Literatur*
- Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken

*Der Verkauf derartiger Gegenstände kann als typische Museumsleistung nur steuerfrei sein, wenn

- es sich um Darstellungen von Objekten des betreffenden Museums handelt,
- das Museum die genannten Gegenstände selbst herstellt oder herstellen lässt **und**
- diese Gegenstände ausschließlich in diesem Museum vertrieben werden.

Denkmäler der Bau- und Gartenkunst

Hat die zuständige Bezirksregierung bescheinigt, dass die Kirchengemeinde mit ihren Denkmälern der Bau- und Gartenkunst die gleichen kulturellen Aufgaben wie Bund, Länder oder Kommunen erfüllt, sind folgende Einnahmen für die Denkmäler **steuerbefreit**:

- Einnahmen aus Eintrittsgeldern
- Einnahmen aus Führungen
- Nebenleistungen wie Aufbewahrung der Garderobe oder Verkauf von Postkarten und Publikationen, die sich auf das begünstigte Objekt beziehen

Einige Einnahmen sind trotz einer Befreiung durch die Bezirksregierung umsatzsteuerpflichtig.

Steuerpflichtig sind unter anderem:

- Einnahmen aus dem Verkauf von Andenken
- Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken

Wichtiger Hinweis: Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst sind aus architekturgeschichtlichen Gründen denkmalgeschützte Gebäude (Eintragung in die Denkmalliste bei der Kommune ist erforderlich). Auf eine künstlerische Ausgestaltung kommt es dabei nicht an. So sind zum Beispiel Kirchen, Schlösser, Burgen und auch Burgruinen von der Steuerbefreiung erfasst. Als Denkmäler der Gartenbaukunst sind historische Parks und Gärten, insbesondere Parks bestimmter Kulturepochen, anzusehen.